

Band:	1
Brett:	9

3268

Conferentialschluss

vom 5. März

im Jahre 1801.



Mitau, 1802.

Gedruckt bey J. S. Steffenhagen und Sohn.

Nachdem Wir Director und sämtliche Kirchspielsbevollmächtigte, auf dieser, von unserer gesetzlich verordneten Committée, nach Vorschrift des Conferenzialschlusses vom Jahre 1797, zusammen berufenen und durch Eine namentliche Allerhöchste Kaiserliche Erklärung bestätigten allgemeinen Landesversammlung, von denen aus sämtlichen Kirchspielen erschienenen Mitgliedern Einer Hochwohlgebornen Kurländischen Ritter- und Landschaft gehörigst erwählt worden waren, haben wir nach einer, über jede zur Berathschlagung gestellte Angelegenheit, mit unsern geliebten Kirchspielsmitbrüdern vorhero genommenen Rücksprache, mit deren Genehmigung, Zustimmung und auf deren ausdrücklichen Willen, nachfolgendes beliebt und beschlossen:

Da der Hochgeborne Herr Reichsgraf und des St. Annenordens zweyter Klasse Ritter Karl Medem, Erbherr der Altaußschen, Weitensfeldschen, Remptenschen, Kappelschen und Dselsenschen Güter, Landesbevollmächtigter, und die Hochgebornen und Hochwohlgebornen Herren, Herren, der Herr Capitaine von Pfeiliger Franck, Erbherr auf Sessau und Alt Memelhoff, der Herr Rittmeister von Holten Erbherr auf Assern, der Herr von der Recke, Erbherr auf Neuenburg, der Herr von der Howen, Erbherr auf Würzau und Bredenfeld, der Herr Graf von Keiserling, Graf zu Kautenburg, Erbherr auf Groß- und Klein Blieden und Kaulitzen, der Herr Kammerherr von Keiserling, Erbherr auf Wahren und Funckenhoff und der in dessen Stelle später erwählte Herr von Kleist, Erbherr auf Legen, der Herr von Stromberg, Erbherr auf Wirben, und der Herr Oberhauptmannsgerichtsassessor von Medem, Erbherr auf Rogeln, Oberhauptmannschaftsbevollmächtigte, als Glieder der durch den Conferenzialschluß vom Jahr 1799 bestellten Committee, die derselben anvertraut gewesene Geschäftsführung, mit der redlichsten Treue verwaltet und das Beste des Vaterlandes mit reinem patriotischen Eifer beherzigt haben, so werden dieselben, mit herzlichster Zuerkennung unserer innigsten Dankbarkeit, über die Verwaltung der ihnen anvertraut gewesenen Ge-

Geschäftsführung und namentlich über die Verwaltung, der nach dem 29. §. des Conferentialschlusses vom Jahre 1799 denselben für jedes Jahr zugestandene Summe von 3000 Rthlr. Alb. hiermit förmlichst quittiret.

2.

Da die Hochwohlgebornen Herren Kirchspielsbevollmächtigte, die denselben anvertraut gewesene Geschäftsführung, mit dem rühmlichsten Eifer verwaltet haben; so entbinden wir dieselben mit Zuerkennung unsers Dankes, von aller fernern Verpflichtung und quittiren dieselben insgesammt hierdurch förmlichst.

3.

Da der Hochgeborne Herr Reichsgraf, des St. Annenordens zweyter Klasse Ritter Karl Medem, Erbherr der Alt Auzschen und mehrerer Güter, welcher, über die Hochdemselben als Obereinnehmer anvertraut gewesene Verwaltung der Landschaftsgelder, in dieser Landesversammlung die genaueste Rechenschaft abgelegt, und nach dem Zeugniß der zur Prüfung der Obereinnehmerrechnungen erwählt gewesenen Revisoren, hierbey nicht nur durch eine gewissenhafte Treue und Sparsamkeit, sondern auch durch eine eingeführte Ordnung und Pünktlichkeit, dem Vaterlande große

Dienste geleistet hat, zugleich um die Entlassung von dem Amte eines Obereinnehmers angesucht hat; so wird Hochderselbe hiedurch nicht nur für die Jahre 1799 und 1800 und bis zum Abschluß der geführten Rechnungen, sondern auch für die ganze Zeit des verwalteten Obereinnehmeramtes von allen Ansprüchen freigestellt, außsörmlichste und feyerlichste quittiret, und auch von allen fernern Verpflichtungen zu den Geschäften dieses Amtes entbunden. In Erwägung der großen Dienste aber, die der Herr Reichsgraf des St. Annenordens zweyter Klasse Ritter Karl Medem seinem Vaterlande als Landesbevollmächtigter und Obereinnehmer geleistet hat, statten wir bey dieser auf sein ausdrückliches Anverlangen bewilligten Entlassung, Hochdemselben für die als ein Vorbild gegebenen Beweise seiner Redlichkeit und reinen Vaterlandsliebe, zugleich die herzlichste Danksayungen ab.

4.

Zufolge der in dem 9. §. des Konferenzialschlusses vom Jahr 1797 enthaltenen gesetzlichen Vorschrift, haben wir auch für die folgenden zwey Jahre, d. i. von dem Schluße dieser bis zur Eröffnung der nächsten ordinairn allgemeinen Landesversammlung die Bestellung einer Commitee beliebt und beschlossen, und constituiren demnach zu Mitglieder der Kommitte: und zwar

zum Landesbevollmächtigten,

Seine Excellenz, den Hochwohlgebornen Herrn Geheimenrath und
des St. Annenordens Großkreuz von Korff, Erbherrn auf
Preefuln;

zu Bevollmächtigten der Selburgschen Oberhauptmannschaft,
den Hochwohlgebornen Herrn Capitaine von Pfeiliger-Franck,
Erbherrn auf Sessau und Alt Memelhoff,

den Hochwohlgebornen Herrn von Fölkersahm, Erbherrn auf
Steinensee;

zu Bevollmächtigten der Mitauschen Oberhauptmannschaft,
den Hochwohlgebornen Herrn Freyherrn von Rönne, Herrn auf
Barbern,

den Hochwohlgebornen Herrn Kollegienrath Bienemann von Bien-
nenstamm, Erbherrn auf Garrosen und Schlockhoff;

zu Bevollmächtigten der Goldingschen Oberhauptmannschaft,
den Hochwohlgebornen Herrn von Kleist, Erbherrn auf Leegen,
den Hochwohlgebornen Herrn von Rahden, Erbherrn auf Medsen;

zu Bevollmächtigten der Tuckumschen Oberhauptmannschaft,
den Hochwohlgebornen Herrn Hauptmann von Rutenberg, Erb-
herrn auf Neu Auß,

den Hochwohlgebornen Herrn Freyherrn von Rönne, Erbherrn
auf Oprehn.

Wir ernennen und constituiren zu unsern Kirchspielsbevollmächtigten :

Für das Kirchspiel Selburg,
den Hochwohlgebornen Herrn Nicolaus von Korff, Erbherrn auf
Salwen, Daudsewas und Nerfft;

für die Kirchspiele Dinaburg und Ueberlaus,
den Hochwohlgebornen Herrn von Lysander, Erbherrn auf An-
nenhoff und Groß-Born;

für die Kirchspiele Nerfft und Ascherad,
den Hochwohlgebornen Herrn Major von Witten, Erbherrn auf
Pillkahn;

für das Kirchspiel Mitau,
den Hochwohlgebornen Herrn Frenherrn von Rönne, Erbherrn
auf Ogley und Bershoff, und
den Hochwohlgebornen Herrn von Kloppmann, Erbherrn auf
Würzau und Andrau;

für das Kirchspiel Sessau,
den Hochwohlgebornen Herrn von Kloppmann, Erbherrn auf
Würzau und Andrau;

für das Kirchspiel Grenchhoff,
den Hochwohlgebornen Herrn Kanzleyrath und Ritter von Kö-
nigsfels, Erbherrn auf Blankensfeld;

für das Kirchspiel Bauske,
den Hochwohlgebornen Herrn Major von Korff Erbherrn auf
Brucken und Schönberg;

für das Kirchspiel Eckau,
den Hochwohlgebornen Herrn Ritter von Medem, Erbherrn auf
Kumbenhoff;

für das Kirchspiel Baldohn,
den Hochwohlgebornen Herrn Ritter von Medem, Erbherrn auf
Kumbenhoff;

für das Kirchspiel Neuguth,
den Hochwohlgebornen Herrn Major von Korff, Erbherrn auf
Brucken und Schönberg;

für das Kirchspiel Doblen,
den Hochwohlgebornen Herrn Ritter von Medem, Erbherrn auf
Kumbenhoff, und
den Hochwohlgebornen Herrn von Fircfs, Erbherrn auf Heyden;

für das Kirchspiel Neuenburg,

den Hochwohlgebornen Herrn von Grotthuß, Erbherrn auf Schmucken;

für das Kirchspiel Goldingen,
den Hochwohlgebornen Herrn von Behr, Erbherrn auf Planeken;

für das Kirchspiel Grobin,
den Hochwohlgebornen Herrn von Kleist, Erbherrn auf Susten;

für das Kirchspiel Durben,
den Hochwohlgebornen Herrn von Schröders, Erbherrn auf Usekken, und
den Hochwohlgebornen Herrn von Saff, Erbherrn auf Klein Illmagen;

für das Kirchspiel Windau,
den Hochwohlgebornen Herrn von Behr, Erbherrn auf Suhrs, und
den Hochwohlgebornen Herrn Ernst von Korff, Herrn auf Peterhoff;

für das Kirchspiel Alschwangen,
den Hochwohlgebornen Herrn von Junck, Erbherrn auf Allmahlen;

für das Kirchspiel Hasenpoth,

den Hochwohlgebornen Herrn Karl von Korff, Erbherrn auf
Appricken;

für das Kirchspiel Gramsden,
den Hochwohlgebornen Herrn von Kummel, Erbherrn auf Groß-
Gramsden;

für das Kirchspiel Frauenburg,
den Hochwohlgebornen Herrn von Ascheberg, Erbherrn auf Bre-
silgen;

für das Kirchspiel Tuckum,
den Hochwohlgebornen Herrn von Funck, Erbherrn von Kaywen;

für das Kirchspiel Candau,
den Hochwohlgebornen Herrn von Henking, Erbherrn auf Galten,
und
den Hochwohlgebornen Herrn von Henking, Erbherrn auf Ruhmen;

für das Kirchspiel Zabeln,
den Hochwohlgebornen Herrn von Drachensfels, Erbherrn auf
Sarzen;

für das Kirchspiel Talsen,
den Hochwohlgebornen Herrn von Rutenberg, Erbherrn auf
Gargeln;

für das Kirchspiel Auz,
den Hochwohlgebornen Herrn Rittmeister von Meerfelde, Erbherrn
auf Zierohlen.

6.

Bewogen durch die, den erhabenen und glänzenden Eigenschaften Seiner Erlaucht, Ihro Kaiserlichen Majestät Oberstallmeisters, wirklichen Geheimenraths, des heiligen Andreas, des heiligen Alexander Newsky und der heiligen Anna Ordens Rittern, des souverainen Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem Großkreuz Grafen von Kutaisow gewidmete hohe Achtung, haben wir aus eigener freien Entschliebung beschlossen: Hochdenselben in unsere Mitte als unsern Mitbruder aufzunehmen, und ertheilen demnach Seiner Erlaucht, Ihro Kaiserlichen Majestät Oberstallmeister, wirklichen Geheimenrath, des heiligen Andreas, des heiligen Alexander Newsky und der heiligen Anna Ordens Rittern, des souverainen Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem Großkreuz, Grafen von Kutaisow, und Hochdesselben Descendenten, hierdurch in gesetzlicher Kraft und Gültigkeit, das Indigenatsrecht in denen Herzogthümern Kurland und Semgallen, ohne alle in ehemaligen Verordnungen etwa benannten Einschränkungen, und mit allen damit verbundenen Prærogativen, Freiheiten, Rechten,

Vorzügen und Vortheilen, wie solche unsern uralten Geschlechtern nur immer zugestanden haben, und zustehen mögen; auch tragen wir es hiermit unserm Herrn Director auf, hierüber ein förmliches Diplom in unserm Namen ausfertigen zu lassen.

7.

In Folge der, deshalb an uns gelangten Ansuchungen und durch die persönlichen schätzbaren Eigenschaften, wie auch unserm Vaterlande geleisteten Dienste hierzu bewogen, haben wir in dieser Landesversammlung einmüthig beschlossen:

- a) Seine Excellenz, den Hochwohlgebornen Herrn Geheimenrath, des St. Annenordens Großkreuz, und des Lazarusordens Rittern, von der Dese Herr zu Droyßen;
- b) Seine Excellenz, den Hochwohlgebornen Herrn Generalmajor, Commandeur des souverainen Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, und des Königlich Preussischen Ordens pour le merite Rittern, von Diebitsch;
- c) den Hochwohlgebornen Herrn Hofrath und Regierungsrath Dühamel;
- d) den Hochwohlgebornen Herrn Landrath von Kemmenkampff;
- e) den Hochwohlgebornen Herrn Hofrath von Liesenhausen;
- f) den Hochwohlgebornen Herrn Justizrath von Ovander;

in unsere Mitte als unsere Mitbrüder aufzunehmen, und ertheilen demnach Denenselben und deren Descendenten, hierdurch in gesetzlicher Kraft und Gültigkeit, das Indigenatsrecht in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, ohne alle in ehemaligen Verordnungen etwa benannten Einschränkungen, und mit allen damit verbundenen Prärogativen, Freiheiten, Rechten, Vorzügen und Vorteilen, wie solche den uralten Geschlechtern dieser Herzogthümer nur immer zugestanden haben, und zustehen mögen.

Auch tragen wir es hiermit unserm Herrn Director auf, hierüber für jeden, der vorgenannten in unsere Mitte aufgenommenen Mitbrüder, ein förmliches Diplom, in unserm Namen ausfertigen zu lassen.

8.

Aus wahrer Zuneigung und hoher Achtung, für die, von uns in unsere Mitte aufgenommenen Mitbrüder, und um dieselben desto enger an uns zu knüpfen, und durch ein gemeinsames gleiches Interesse zu einer reinen und ungetheilten Beherzigung unsrer Wohlfahrt zu verbinden, erklären wir kraft des uns zustehenden Rechtes, zur Vorkehr aller in fernster Zukunft dagegen zu erhebenden Zweifel, in gesetzlicher Kraft und Gültigkeit: daß alle diejenigen, die in früherer Zeit und bis jetzt, in unsere Mitte als Mitbrüder aufgenommen

worden sind, für sich und ihre Descendenten, unangefritten alle mit dem Indigenatsrecht verbundenen Prärogative, Freiheiten, Rechte, Vorzüge und Vortheile, ohne alle in frühern Verordnungen etwa festgesetzten Einschränkungen, und in gleichem Umfange, wie die uralten Geschlechter dieser Herzogthümer, genießen mögen und sollen.

9.

Wir ernennen und constituiren den Hochgeborenen Herrn Reichsgrafen, des Johanniter- und des Verdienstordens Ritters, Johann Medem, Erbherrn auf Elley, zu unserm Obereinnehmer, und reassumiren zugleich die Kraft und Gültigkeit der Hochdenselben ertheilten Instruction, dergestalt, als ob dieselbe, Punkt für Punkt und Wort für Wort diesem Conferenzialschluß inseriret wäre.

10.

Wir bestimmen hierdurch in gesetzlicher Kraft und Gültigkeit, für Seine Excellenz, den Herrn Geheimenrath und Ritter von Korff, als unsern Landesbevollmächtigten, an Diäten für jedes Jahr die Summe von 2000 Rthlr. in Alb. und verordnen hierdurch: daß diese Summe von 2000 Rthlrn. an Hochdenselben in

dem Johannistermin jeden Jahres von unserm Herrn Obereinnehmer ausgezahlt werde.

11.

Wir bestimmen hierdurch in geseglicher Kraft und Gültigkeit für den Hochgebornen Herrn Reichsgrafen, des Johanniter- und Maltheserordens Ritters, Johann Medem, als unsern Obereinnehmer, an Diäten für jedes Jahr die Summe von 300 Rthlr. in Alb. und authorisiren demnach den Herrn Obereinnehmer: diese Summe in dem Johannistermin jedes Jahres, aus den eingeflossenen Landschaftsgeldern, für sich zu erheben.

12.

Aus besonderer Zuneigung und zur Anerkennung der uns geleisteten Dienste, haben wir dem Herrn Collegienassessor und Ritter von Fölkersahm, als unserm Ritterschaftssecretaire, ein Congrauit von 5000 Rthlr. in Alb. in der Art zuerkannt und bewilliget, daß hiervon die Summe von 3000 Rthlr. in Alb. im Johannistermin des 1801. Jahres, und sodann im Johannistermin des 1802. Jahres die Summe von 2000 Rthlr. in Alb. nebst einjährigen landüblichen Zinsen an denselben durch unsern Herrn Obereinnehmer ausgezahlt werden soll.

13.

Zur Anerkennung der nach dem rühmlichen Zeugniß des Herrn Obereinnehmers, von dem Herrn Collegienassessor Schmid, als unserm Ritterschaftsrentmeister, in seiner Geschäftsführung bezeigten Treue, Redlichkeit und Pünktlichkeit, haben wir demselben für seine Person, und so lange derselbe in unserm Dienste verbleibet, zu dem ausgesetzten Jahresgehalt, amoch für jedes Jahr, eine Zulage von 100 Rthlr. in Alb. bewilliget, welche demselben zunächst dem bestimmten jährlichen Gehalte von 450 Rthlr. in jedem Jahr, von unserm Herrn Obereinnehmer, ausgezahlet werden soll.

14.

Da testante Diario dieser Landesversammlung, die, über die Verwaltung der Revenuen des Katharinenstifts, von dem Herrn Oberhauptmann von Medem, als Curator, vorgelegten Berechnungen richtig befunden worden sind; so wird derselbe hierdurch, mit Zuerkennung unseres Dankes, für die in seinem Curatorio bezeigte Sorgfalt, bis zum Abschluß vorgedachter Rechnungen förmlichst quittiret; ferner auch authorisiret: an die Hochwohlgeborne Frau Aebtissin Finck von Finckenstein die Summe von 210 Rthlr. 4 Gr. zur Vergütung des von derselben nachgewiesenen Verlusts, auszuzahlen, und zugleich nach bestem eige-

nem Ermessen, die nöthigen Reparaturen an dem Stiftsgebäude, vornehmen zu lassen.

15.

Wegen der, unserer in dieser Landesversammlung ernannten und verordneten Committe, bewilligten Ausschreibung von 5 Rthlr. vom Haaken reassumiren wir, den 15. Artikel des Conferenzialschlusses vom Jahre 1797, für die nächstfolgenden zwey Jahre.

16.

Zum Behuf der Privatkorrespondenz, bewilligen wir dem Hochwohlgebornen Herrn Geheimenrath und Ritter von Korff, als unfrem Herrn Landesbevollmächtigten, während der Dauer seiner Geschäftsführung, für jedes Jahr, die Summe von 200 Rthlr. und tragen zugleich unfrem Herrn Obereinnehmer auf: die von Hochdemselben für Porto, Boten- und Estaffettenlohn in solcher Zeit gemachten Auslagen, aus unserer Landescaffa zu bezahlen.

17.

Wegen der unserer, in dieser Landesversammlung ernannten und verordneten Committe, zur Bestreitung der bey ihrer Geschäftsführung vorkommenden Ausgaben, für jedes Jahr bewilligte

Summe von 3000 Rthlr. in Alb. reassumiren wir den 29. S. des Conferenzialschlusses vom Jahr 1799 in totum et per omnia; ferner aber authorisiren wir hierdurch unsere verordnete Commitee: in erforderlichen Fällen, ohne weitere Nachsuchung unserer Zustimmung, Deputationen abzuordnen, und zu diesem Behuf, auf die hiermit von uns gegebene, und auch zur Nachachtung für den Herrn Obereinnehmer erklärte Bewilligung, in dem Laufe ihrer auf zwey Jahre bestimmten Geschäftsführung, 2000 Rthlr. verwenden zu können, auch solche Summe, so wie es nöthig wäre, sich unaufgehalten von dem Herrn Obereinnehmer, zahlen zu lassen.

Wenn es aber nach dem Ermessen unserer verordneten Commitee erforderlich seyn sollte, zu dem vorbenannten Behuf, mehr als die hierzu ausgesetzte Summe von 2000 Rthlr. zu verwenden; so hat dieselbe, deshalb zuerst in deshalb veranlaßten Kirchspiels- oder Oberhauptmannschaftsversammlungen, um unsere ausdrückliche Zustimmung, nachzusuchen.

18.

Wir bekräftigen und bestätigen den von unserm ehemaligen Landesbevollmächtigten, Reichsgrafen und Ritter Karl Medem, Erbherrn der Alt Auschen und mehrerer Güter, mit Seiner Excellenz, dem Herrn Generalmajor und Ritter von Arbusow, als Chef

des Depots der Rigiſchen Proviantcommiſſion, abgeſchloſſenen Contract, über die in unſerm Namen, nach dem Maasſtabe von $\frac{1}{2}$ Tſchetwerik Roggenmehl, $\frac{1}{2}$ Garniz Gröhe, $\frac{1}{4}$ Tſchetwerik Haber und 4 Pfund Heu auf jeden Reviſionskopf der Privatgüter gerechnet, übernommene und zugeſagte Lieferung von Proviant und Fournage, ſo und dergeltalt: als ob dieſer Contract Punkt für Punkt, und Wort für Wort dieſem Conferenzialſchluſſ inferiret wäre.

19.

Wir bekräftigen und beſtätigen den nach Auftrag unſers ehemaligen Landesbevollmächtigten Reichsgrafen und Ritter Karl Medem, von dem Herrn Lieutenant von Lyſander, Bevollmächtigten der Kirchspiele Dinaburg und Ueberlauz, mit dem Herrn Kammerherrn von Lapkowſky, Erbherrn auf Warnowiz, über die Ausführung aller, für die bey Warnowiz angelegte neue Poſtſtation, erforderlichen Gebäude, abgeſchloſſenen Contract, ſo und dergeltalt, als ob derſelbe Wort für Wort dieſem Conferenzialſchluſſ inferiret wäre, und authoriſiren demnach auch unſern Herrn Obergemeinnehmer: nach Anrechnung der bereits aus dieſer Landesverſammlung teſtante Diario, assignirten Summe von 2600 Rthlr. die, in dem beſagten Contract, nach vollendeter Erbauung, ſtipulirte zweyte Hälfte der Zahlung von 2600 Rthlr. an

den Herrn Kammerherrn von Lapkowsky zu leisten, gegen producirtes Zeugniß des Hochwohlgebornen Herrn Lieutenants von Lysander, Bevollmächtigten der Kirchspiele Dinaburg und Ueberlaug: daß der Bau wirklich contractmäßig vollzogen worden sey.

20.

Wir tragen unserer ernannten Committee hierdurch auf: die nöthigen Veranstaltungen zur Besorgung der weiter erforderlichen Einrichtung der Poststation zu Warnowiz zu treffen, und so weit es nöthig wäre, die restante Diario dieser Landesversammlung zu solchem Behuf, bewilligte Summe von 1500 Rthlr. zu verwenden.

21.

Wir reassumiren hierdurch, die, in unsern Kirchspielsversammlungen, auf Vortrag unserer ehemaligen Committee, zur Einrichtung und Eröffnung der auf namentlichen allerhöchsten Kaiserl. Befehl für die deutschen Provinzen des Reichs, in Dorpat zu errichtenden protestantischen Kaiserl. Universität, beschlossene Willigung von 10 Kopeken, für jeden bey unsern Erbgütern und den bürgerlichen Lehnen verzeichneten Revisionskopf, bewilligen und verordnen auch ferner: eine gleiche und in gleicher Art zu erhebende Willigung, zum Besten der, nunmehr nach namentlichen allerhöchsten Befehl, in der

Gouvernementsstadt Mitau, mit Zuziehung des hiesigen akademischen Gymnasii und Beibehaltung alles dessen, was demselben fundationsmäßig angehört, zu errichtenden Kaiserlichen Universität; und authorisiren demnach unsere verordnete Commitee: auf die, von unsern erwählten Universitätscommissarien, über eine fundationsmäßig zu dem vorbesagten Behuf erforderliche Verwendung, gemachte Anzeige, diese Willigung durch unsern Herrn Obereinnehmer ausschreiben zu lassen, und nach erfolgter Einsammlung der einzelnen Beiträge, den Herrn Universitätscommissarien zuzustellen.

Da testante Diario dieser Landesversammlung, der Hochwohlgeborne Herr von Hahn aus Ellern, sich wegen des erkauften bürgerlichen Lehns Zierulischeck, als stimmhabenden Besitzer im Selburgschen Kirchspiel gemeldet, und wegen dieser mit keinen Bauern besetzten Besizglicheit, sich zur Tragung aller Landeskosten für $\frac{1}{48}$ Haaken offeriret hat; so wird mit Annahme dessen, unserm Herrn Obereinnehmer aufgetragen, die benannte Besizglicheit Zierulischeck mit $\frac{1}{48}$ Haaken in der landschaftlichen Haaken-Tariffe zu notiren.

Da testante Diario dieser Landesversammlung, die auf die Güter Graventhal und Schlockhoff mit $1\frac{1}{2}$ ruhende Haakenzahl, durch Abtrennung und Verkauf des Guts Schlockhoff dergestalt vertheilet worden ist: „daß nun auf Graventhal $1\frac{1}{8}$ und auf Schlockhoff $\frac{5}{8}$ Haaken verblieben sind;“ so wird hiermit unserm Herrn Obereinnehmer aufgetragen: die in der Art vertheilte Haakenzahl der Güter Graventhal und Schlockhoff, in der landschaftlichen Haakentariffe, zur nöthigen Nachachtung notiren zu lassen.

24.

Zur Aufrechthaltung der Kraft und Würde, der von uns zu unserm eigenen gemeinsamen Besten, gemachten Beschlüsse, verordnen wir hierdurch: daß nach Vorschrift des 24. §. des Conferenzialschlusses vom Jahre 1799, die daselbst auf die Nichtabwartung der Conferenzversammlungen verordneten Strafgeelder, unnachlässlich, und nöthigenfalls wie vorgeschrieben worden, durch unsern Herrn Obereinnehmer, von denjenigen stimmhabenden Mitbrüdern eingefordert werden sollen, die auf dieser auf den $\frac{3}{15}$. Februar dieses Jahres, durch deshalb erlassene Circulairschreiben anberaumten Landesversammlung, weder in Person noch in Vollmacht, erschienen sind.

Wir reasumiren hierdurch, nicht nur die in dem 24. §. des Conferenzialschlusses von 1799, wegen Nichtabwartung der Landes- und Oberhauptmannschaftsversammlungen gemachten Verordnungen; sondern verordnen auch in gleicher Kraft und Gültigkeit: daß zur Verminderung der sorglosen Vernachlässigung der Angelegenheiten des Vaterlandes, die vorgedachten Verordnungen des 24. §. des Conferenzialschlusses vom Jahr 1799 gleichmäßig gegen diejenigen in Anwendung gebracht werden sollen, die die Conferenz- und Oberhauptmannschaftsversammlungen, vor dem Schluß derselben verlassen, ohne durch Anzeige der legalsten Gründe, die in der Landesversammlung der Director, in den Oberhauptmannschaftsversammlungen der Oberhauptmannschaftsbevollmächtigte dafür anzuerkennen hat, sich beurlaubt und hiermit die Bewilligung erhalten zu haben: die Ausübung ihrer Stimme gehdrigst und dergestalt, daß dieselbe in Activität bleiben könne, zu übertragen.

In Absicht des Gebrauchs der Vollmachten verordnen wir; mit Aufhebung dessen, was dem entgegen, in den Conferenzialschlüssen vom Jahre 1797 und 1799 oder auch in frühern Vor-

schriften enthalten seyn sollte, zur bleibenden unabänderlichen Festhaltung folgendes:

1) Es soll in allen Versammlungen, den Kirchspiels- Oberhauptmannschafts- und Landesversammlungen, niemand in Vollmacht mehr als eine Person vertreten, d. h. nur die Ausübung so vieler Stimmen, in Vollmacht übernehmen dürfen, als ihm von einer Person, vermöge der derselben:

- wegen der Erb- und Pfandbesitzungen in verschiedenen Kirchspielen,
- als gerichtlich constituirtem Curator und Assistenten,
- oder nach einer gerichtlich einbekannten Vollmacht, eines in Kronsdiensten stehenden Mitbruders, zuständigen Stimmenrechts übertragen werden kann.

2) Die facultas substituendi wird gänzlich gehoben, und es soll solche demnach, weder den besizlichen noch unbesizlichen Mitbrüdern zustehen.

3) Das Recht, in unsern Landes- und Oberhauptmannschaftsversammlungen seine Stimme durch übertragene Vollmacht ausüben zu können, soll nur folgenden Personen zustehen:

Wegen der Landesversammlung;

- a) denen, die nach Zeugniß eines Arztes und der Befräftigung

des Kirchspielsbevollmächtigten, durch Krankheit daran verhindert werden, persönlich zu erscheinen;

b) denjenigen Mitbrüdern, die ein über funfzig Jahr gehendes Alter erreicht haben.

Wegen der Oberhauptmannschaftsversammlungen;

a) denjenigen, denen es auch wegen der Landesversammlung verstattet ist;

b) unsern landschaftlichen Beamten, als:

dem Herrn Landesbevollmächtigten,

dem Herrn Obereinnehmer,

denen Herren Oberhauptmannschaftsbevollmächtigten,

dem Herrn Ritterschaftssecretaire.

4) Für die Kirchspielsversammlungen soll es jedem Mitbruder verstattet seyn, in vorbestimmter Art, Vollmachten zu ertheilen und zu übernehmen.

5) Soll es jedem verstattet seyn, die ihm gesetzlich zustehenden mehrern Stimmen, in dem Convocationstermin eines Kirchspiels zu gebrauchen.

6) Soll es denjenigen, die in Kronsdiensten stehen, wie auch unsern landschaftlichen Beamten verstattet seyn, in dem Convocationstermin des Kirchspiels, wo sie ihres Amtes und ihrer Geschäfte wegen ihren Aufenthalt haben, — ihre Stimmen zu gebrauchen.

Wegen der Obliegenheiten, der von einer Landesversammlung bis zur nächsten ordinären Landesversammlung, in Activität bleibenden Kirchspielsbevollmächtigten, verordnen wir zur Erweiterung und nähern Bestimmung dessen, was dieserhalb in dem 8. §. des Conferenzialschlusses vom Jahre 1797 vorgeschrieben worden ist, folgendes:

a) daß dieselben gehalten sind: auf das, von der Commitee hierüber erlassene Anverlangen, das Kirchspiel zu convociren; über die zur Berathschlagung und Entscheidung mitgetheilten Materien, die Stimmen durch ein Ballotement zu sammeln; und ein getreues Verzeichniß der affirmativen und negativen Stimmen, spätestens nach Ablauf von sechs Wochen, von dem Tage der Aufforderung gerechnet, der Commitee einzusenden; widrigenfalls auf die hiermit von uns erklärte Willensmeynung, und der Commitee für immer zugetheilten Auctorität dieselbe, ohne die Stimmenggebung des säumigen Kirchspiels abzuwarten, die, aus denen in gesetzlicher Zeit eingegangenen Kirchspielsstimmenggebungen, hervorgehenden Beschlüsse abzufassen, und in Wirksamkeit zu setzen; das hierdurch lädirte Kirchspiel aber, im Fall die Schuld an den Kirchspielsbevollmächtigten gelegen hat, unter unserm gesamnten Beistande, denselben zur Verantwortung zu ziehen hat;

b) daß dieselben gehalten sind: die ohne legale Ursachen ausbleibenden Kirchspielsbeingesessenen jedesmal zur Anzeige zu bringen; widrigenfalls wegen jeder fehlenden Stimme, wie solches aus der Stimmenggebung sich ergeben würde, die Commitee von dem Kirchspielsbevollmächtigten, die auf Nichtabwartung der Kirchspielsversammlungen im folgenden 28. §. auf 5 Rthlr. festgesetzten Strafge-
 der beizutreiben hätte; wobey dann auch zur unnachlässlichen Nachachtung der Commitee aufgegeben wird, von denjenigen, die auf Anzeige der Kirchspielsbevollmächtigten, die Kirchspielsversammlungen, weder in Person noch in Vollmacht abgewartet hätten, die bestimmten Strafge-
 der von 5 Rthlr. für jeden Fall, und so oft es geschieht, unnachlässlich beizutreiben.

c) Daß dieselben gehalten sind: für diesesmal spätestens bis zum 1. Julii d. J. ein richtiges Verzeichniß von den effectiven Stimmen in ihren Kirchspielen, unter Benennung der Erb- und Pfandgüter und deren Besitzer, und namentlicher Anzeige der Rentenirer, wie auch Anzeige aller, im erblichen Besiß unsrer Mitbrüder befindlichen ehemaligen bürgerlichen Lehne, an unsere Commitee einzusenden; und in Zukunft, für immer gehalten seyn sollen: bey Eröfnung der Landesversammlungen, solche vorbeschriebene Verzeichnisse, mit Bemerkung aller, in dem Laufe von zwey Jahren

vorgefallenen Veränderungen, zu den Akten der ordinären Landesversammlung zu bringen.

d) Daß dieselben gehalten seyn sollen: den, nach geschlossener Landesversammlung, in beglaubigter Abschrift, gegen Quittung an dieselben zugefertigten Conferenzialschluß, in ihren Kirchspielen, nach einer den Umständen angemessenen Ordnung circuliren, auch in der ersten stattfindenden Kirchspielsversammlung verlesen zu lassen; damit jedem, der die Landesversammlung in Person abzuwarten verhindert worden wäre, unfehlbar die Kunde von den Beschlüssen der Landesversammlung zukomme.

e) Daß dieselben gehalten seyn sollen: vierzehn Tage vor Anberaumung des Termins zur Zusammenkunft, die Kirchspielseingesessenen zu convociren, und solches durch ein umhergesandtes Circulaire zu bewerkstelligen.

28.

Die, auf die Nichtabwartung der Kirchspielsversammlungen, in den alten Verordnungen gesetzten Strafgeelder von 10 Rthlr. werden hierdurch auf 5 Rthlr. gemildert; jedoch hierbey zugleich verordnet: daß davon keine Befreiung statt finden soll, und daß demnach die versäumte Anzeige derer Mitbrüder, die weder in Person noch Vollmacht erschienen wären, denen Kirchspielsbevollmäch-

tigten, — und die auf solche, an die Commitee einberichtete Anzeige, von der Commitee verabsäumte Beauftragung an den Obernehmer, zur Einforderung solcher Strafgeder, derselben —, zur Last fallen soll.

29.

Was in dem vorstehenden 27. §. des Conferenzialschlusses, wegen der Obliegenheiten der Kirchspielsbevollmächtigten verordnet worden ist, soll nach einer, von sich selbst ergebenden Anwendung, auch den Herren Oberhauptmannschaftsbevollmächtigten zu gleicher Nachachtung dienen.

30.

Damit aber auch nicht, durch Aufhaltung der von denen Oberhauptmannschafts- oder Kirchspielsbevollmächtigten umhergesandten Circulaire, viele an gehöriger Abwartung der Kirchspielsversammlungen behindert werden, so verordnen wir: daß jedes Privat- oder Pfandgut, welches ein von den Oberhauptmannschafts- oder Kirchspielsbevollmächtigten umhergesandtes Circulaire länger als zwölf Stunden aufhalten sollte, 2 Rthlr. Strafgeld zahlen soll. Zur Ausmittelung dessen aber, an welchem Orte ein Circulaire aufgehalten wäre, soll jedes Gut gehalten seyn, die Stunde der Ankunft

und der Absendung auf dem Circulaire zu bemerken. Das Circulaire ist sodann in der Versammlung an den Oberhauptmannschafts- oder Kirchspielsbevollmächtigten zurückzustellen, um hieraus zu ersehen, wer dieser Vorschrift zuwider gehandelt hätte; solches aber ist hierauf an die Commitee, zur fernern erforderlich gewordenen Beauftragung an den Obereinnehmer, zu berichten.

31.

Da die testante Diario dieser Landesversammlung, von dem Reichsgrafen und Ritter Johann Medem, als unserm erwählten Obereinnehmer, vorgelegte Berechnung richtig befunden worden ist nach welcher 1) für das Jahr 1801

- a) wegen des aus der verificirten vorigen Obereinnehmerrechnung sich ergebenden Rückstandes;
- b) wegen der in dieser Landesversammlung, ausgestellten Anweisungen;
- c) wegen der Ausgaben der Commitee; wegen der Diäten für den Herrn Landesbevollmächtigten und für den Herrn Obereinnehmer; des Gehalts für die Herren Mannrichter und für den Herrn Ritterschaftssecretaire; wegen der Willigungsquote für den Herrn Kirchensvisitator; wegen der Kanzleyunterhaltung; wegen der Gage für den Landschaftsarchivarius;

wegen der Pension für den ehemaligen Landschaftsschreiber Grote; wegen des Gehalts für den Translateur; wegen Briefporto;

d) wegen des Dongratuits an den Herrn Ritterschaftssecretaire;

e) wegen der Einrichtung der Poststation zu Warnowiz; wegen des Kasernenbaues zu Schwedthoff; wegen der Unterhaltung des Militairs mit Licht, Holz &c. &c.

f) wegen der, an die Herren Universitätscommissarien dieser Provinz zu zahlenden Diäten, und etwaniger Interessenberechnung für die vor Johannis zu machenden Zahlungen, nach Abzug dessen, was Eine Hochwohlgeborne Piltensche Ritter- und Landschaft hierzu beizutragen hätte, die Summe von 29470 Rthlr. 7 gl.

2) Für das Jahr 1802.

a) wegen der Ausgaben der Commitee; wegen der Diäten für den Herrn Landesbevollmächtigten und für den Herrn Ober-einnehmer; wegen des Gehalts für die Herren Mannrichter, und für den Herrn Ritterschaftssecretaire; wegen der Unterhaltung der Ritterschaftskanzley; wegen der Gage für den Landschaftsarchivarius und für den Translateur; wegen der Pension für den ehemaligen Landschaftsschreiber Grote; wegen Briefporto;

b) wegen des Dongratuits für den Herrn Ritterschaftssecretaire;
 c) wegen Unterhaltung des Militairs mit Licht, Holz &c. nach Abzug dessen, was Eine Hochwohlgeborne Wittensche Ritter- und Landschaft hierzu beizutragen hätte, und nach Abzug des Ueberschusses von der perpetuellen und alle zwei Jahr entrichteten Willigung, die Summe von 11065 Rthlr. bewilliget werden mußte; so authorisiren wir den Herrn Obereinnehmer, die vorgenannten als wahre Landesschulden hierdurch anerkannten Summen, nach der im 26. §. des Conferenzialschlusses vom Jahre 1799 festgesetzten Erhebungsart zu repartiren, die für dieses 1801. Jahr constituirten Willigungen sofort — und die für das Jahr 1802 constituirten Willigungen vor Weihnachten des folgenden Jahres unfehlbar auszuschreiben, und kraft dieses von uns gefaßten Beschlusses die Abtragung dieser Willigungen vierzehn Tage vor dem Johannistermin dieses 1801. und des künftigen 1802. Jahres anzuberaumen. —

32.

Da testante Diario dieser Landesversammlung, die vorher ausgeschrieben gewesenen Willigungen, und andere Abgaben, von vielen Brüdern noch nicht völlig abgetragen worden sind; so wird zur Ab-

tragung dieser Reste von dem Tage der Unterzeichnung dieses Conferenzialschlusses gerechnet, hierdurch eine Frist von sechs Wochen gestattet; zugleich aber unserm Herrn Obereinnehmer hierdurch ausdrücklich aufgetragen: alle bis dahin nicht eingelieferten Willigungsrückstände, in Folge der, wegen der säumigen Zahlungen, stattfindenden frühern Verordnungen, durch nachgesuchte richterliche Hülfe beizutreiben.

33.

In Folge der, in dieser Landesversammlung wegen Ertheilung des Indigenatsrechts, von uns angestellten Berathschlagung, und vorgenommenen Prüfung, über alle, aus frühern Verordnungen darauf sich beziehende Vorschriften, haben wir, ohne die Kraft des 8. §. dieses Conferenzialschlusses, dadurch im geringsten mindern zu wollen, zu unserm wahren Besten und zur ewigen unabänderlichen Festhaltung folgendes beschlossen:

1) Verordnen wir: daß mit Aufrechthaltung der gesetzlichen Vorschrift, „daß über die Ertheilung des Indigenatsrechts nur in den Conferenzversammlungen deliberiret und entschieden werden könne,“ von nun an, nicht eher, als nach Ablauf von sechs Jahren, und alsdann in Zukunft, eben so, nur in dem Zeitraum von sechs zu sechs Jahren, Ansuchungen um die Ertheilung des Indige-

natsrechts, von uns angenommen, oder von unserer Committee, und wem solches in Zukunft nach unserm Willen zustehen könnte, — an uns vor Eröffnung unserer Conferenzversammlung pro Deliberatorio gesandt werden sollen.

2) Verordnen wir zur unabänderlichen Nachachtung für uns, und zur dienlichen Kunde für alle diejenigen, die um die Erhaltung des Indigenatsrechts, bey uns ansuchen wollten: daß „mit gänzlicher Aufhebung der im Landtagsabschiede von 1780 statuirten Zahlung von 10000 Rthlr.“ von nun an, und in Zukunft, das Indigenatsrecht allen denen, die darum ansuchen, nicht anders ertheilet werden könne, als unter nachfolgend benannten Bedingungen, von welchen durchaus keine Lösung statt finden kann und darf; und wenn solche unter irgend einem Vorwande oder durch etwanige Aufhebung dieser Verordnung erfolgte, so soll solches dennoch nur dergestalt als wäre es in fraudem legis geschehen, angesehen werden. Es soll nehmlich:

a) jeder, dem auf deshalb gemachte Ansuchung, das Indigenatsrecht ertheilet wird, gehalten seyn, an unsere Landescaffe die Summe von 500 Dukaten im Golde, unnachlässlich und zwar während der Dauer der Landesversammlung, in welcher das Indigenatsrecht demselben ertheilet würde, zu zahlen; widrigenfalls aber, und wenn wie hier vorgeschrieben worden ist,

die bestimmte Zahlung von 500 Dukaten in Golde, nicht vor Unterzeichnung des Conferenzialschlusses erfolgt wäre, soll die in der Tagesverhandlung verzeichnete Zutheilung des Indigenatsrechts wieder ausgehoben, und alles dergestalt, als ob nichts verhandelt wäre, angesehen werden.

- b) Es soll in Zukunft niemand, der um die Erhaltung des Indigenatsrechts angesucht hätte, in der Landesversammlung, in welcher darüber in gesetzlicher Art entschieden werden wird, das Indigenatsrecht anders, als unter denen im Ritterbanksabschiede von 1634 und in der commissorialischen Decision von 1642 bestimmten Einschränkungen, ertheilet werden; jedoch
- c) gestatten wir demjenigen, der unter den obigen Bedingungen in unsere Mitte aufgenommen worden ist, bey uns durch ein gebührend veranlaßtes Deliberatorium um die Aufhebung der im Ritterbanksabschiede von 1634 und in der commissorialischen Decision von 1642 statuirten Einschränkungen geziemend anzusuchen, und wie wir uns dann, in Hinsicht der dem Vaterlande von demjenigen, der darum ansuchet, geleisteten Dienste, das Recht vorbehalten, diese Einschränkungen aufzuheben; so bleibe es auch in unserer Kraft, diese Einschränkungen aus eigener freywilligen Entschliebung, wenn

wir gerechte, unserm Besten und unserer Würde entsprechende Gründe dazu finden, aufzuheben.

3) Wenn wir, zur unabänderlichen ewigen Festhaltung für uns und unsere Nachkommen, das obige in Rücksicht aller derer, die bey uns um die Erhaltung des Indigenatsrechts ansuchen, festgesetzt und verordnet haben; so haben wir doch hierdurch uns ausdrücklich das Recht vorbehalten wollen, in Fällen, wo wir zum evidenten Besten unseres Vaterlandes, oder aus Dankbarkeit für die uns geleisteten Dienste, oder durch Pflicht gewordene Hochschätzung für eminente Verdienste und erhabene glänzende Eigenschaften dazu bewogen werden, auf unsern Landesversammlungen aus eigener freiwilligen Entschliebung das Indigenatsrecht auch vor Ablauf des gesetzlich bestimmten Zeitraums von sechs Jahren, ohne die hier statuirte Zahlung von 500 Dukaten in Golde, und ohne die im Ritterbankabschiede von 1634 und in der commissorialischen Decision von 1642 sancirten Bedingungen, ertheilen zu können.

34.

Ohne was im vorstehenden 33. §. dieses Conferenzialschlusses, wegen der Ertheilung des Indigenatsrechts, zur ewigen unabänderlichen Festhaltung verordnet worden ist, nur im mindesten schwächen

zu wollen, haben wir gleich bey Beliebung dieser Beschlüsse aus bewegenden Gründen, zum Besten des Herrn Rath des Kameralhofes und Titular Rath George von Meck hiemit die Ausnahme gesetzlich bestimmt: „daß ohne die statuirte Zahlung von fünfhundert Dukaten im Golde an unsrer Landescaffa, und ohne die im Ritterbanks Abschiede von 1634 und in der commissorialischen Decision von 1642 bestimmte Einschränkungen gegen denselben in Anwendung zu bringen, in der nächsten Versammlung, durch ein Ballotement darüber entschieden werden soll;“ ob demselben das Indigenatsrecht in diesen Herzogthümern zu ertheilen wäre, oder nicht.

35.

Bewogen durch die den vorzüglichen Eigenschaften des Hochedelgebohrnen Herrn Hofraths Liebe von uns gewidmete herzlichste Hochschätzung und in Rücksicht der unserm Vaterlande geleisteten Dienste, haben wir den Beschluß genommen, unserer Committe aufzutragen: „daß dieselbe durch geziemende Ansuchung es bewerkstelligen möge, die Büste des Herrn Hofrath Liebe in dem Bücherhalle des ehemaligen akademischen Gymnasii und nunmehrigen Kaiserlichen Universitätsgebäudes aufstellen zu dürfen;“ auch tragen wir hierdurch ferner unserm Herrn Obereinnehmer auf: alles deshalb er-

förderliche, wie es schicklich, angemessen, und nothwendig ist, auf unsere Kosten zu besorgen, und unaufgehalten besorgen zu lassen.

36.

Da testante Diario dieser Landesversammlung der Beschluß genommen worden ist: „wegen der, vor dem 9. April 1797 in dieser Provinz, aus andern Gouvernements herüber gekommenen Läuferlinge; dienliche Ansuchung zu machen; daß solche, den Gütern, bey welchen selbige in den Revisionslisten vom Jahre 1797 verzeichnet stehen, als ackerbautreibende Leute gutschuldig zugetheilt werden mögen; so erklären wir hiermit, in unabänderlicher Kraft, daß bey erfolgter Allerhöchster Genehmigung des vorstehenden Ansuchens, alle wegen solcher Leute von einer hohen Krone alsdann festgestellten Abgaben, auch nur denjenigen Gütern zufallen sollen und können, bey welchen diese Leute verzeichnet werden.

37.

So bald, nach der, dem Bevollmächtigten des Doblenschen Kirchspiels hiermit auferlegten Verpflichtung eine Angabe der Haakenzahl des Guts Bersmünde bey dem Herrn Obereinnehmer zur Anzeige gebracht seyn wird; hat derselbe diese Haakenzahl in der landschaftlichen Haakentariffe einzutragen, und solches zur fer-

nern gesellschaftlichen Nachachtung sich dienen zu lassen; und soll hiernächst dem Besitzer des Guts Bersmünde, sowohl die Befugniß als die Verpflichtung, seine Stimme im Doblenschen Kirchspiele zu exerciren, zustehen.

38.

Es wird unserm Herrn Obergemeinder gleichfalls aufgetragen: die in der Lehnsbaaken Tariffe angegebene Baakenzahl des Gutes Grünhoff sammt den Beyhöfen, so wie der Güter Alt- und Neu-Nahden, des Gutes Abelhoff und des Gutes Gahlenhoff in der landschaftlichen Baaken Tariffe zu notiren, und auch wegen dieser Güter und deren Zuziehung zur gesellschaftlichen Tragung der landschaftlichen Kosten und Willigungen das erforderliche gehörigst zu beachten.

39.

Da die Begeordnung vom Jahre 1786, außer andern Mängeln, hauptsächlich darum nicht geeignet ist, den Zweck zu bewirken: „gute Wege und Landstraßen zu erhalten,“ weil dieselbe das unmögliche fordert, und ohne alle hiebey nothwendig in Erwägung zu nehmende Rücksichten, von einem Gute, in einem Jahre solche Leistungen verlangt, deren Erfüllung nur in dem Zeitraum von

mehrern Jahren, möglich werden könnte; und da eben darum nach den Zeugnissen der Erfahrung, für die Besserung unserer Wege und Landstraßen, seit dem Jahre 1786, unerachtet so großer Beschwerden und Kosten, nur so wenig gethan ist; so haben wir nach einer sorgfältigen durch die Belehrungen der Erfahrung geleiteten Berathschlagung und Prüfung, und mit unverrücktem Augenmerk darauf, daß gute Wege und Landstraßen, zum wahren Besten der Einwohner dienen, mit Beibehaltung und hier geschehener Wiederholung alles dessen, was wir als gut und zweckmäßig in der Wegeordnung vom Jahre 1786 befindnen haben, folgende neue Wegeordnung entworfen, und deren unabweichliche Befolgung beschloffen, und hierdurch verordnet. *)

40.

Mit Hinweisung auf die, zur nähern Erklärung in der (diesem Conferenzialschluß inserirten) Wegeordnung, enthaltene Bestimmung, verordnen wir: daß aus unserer Landescaffe für jetzt und in der Zukunft, denen Wohlgebornen Mannrichtern einem jeden, jährlich an

*) Da die neue Wegeordnung, nebst der darüber erfolgten Bestätigung, bereits abgesondert gedruckt und auf obrigkeitliche Befugung gewöhnlichermaßen promulgirt worden ist; so ist selbige hier nicht eingeschaltet worden.

Diäten die Summe von 300 Rthlr. in Alb. durch unsern Herrn Obereinnehmer ohnfehlbar, den gegenwärtigen Herren Mannrichtern halbjährlich pränumerando, und zwar die erste Hälfte zu Johannis, die zweite Hälfte zu Weihnachten, und denen künftig zu vocirenden Herren Mannrichtern, eben so halbjährlich pränumerando, nach dem Tage ihrer erklärten und bestätigten Wahl gerechnet, ausgezahlt werden soll.

Hierher gehört annoch der im 28. §. der neuen Wegeordnung, zum Besten der gegenwärtigen Herren Mannrichter, enthaltene Beschluß:

„Aus besonderer Hochachtung aber für die gegenwärtigen Herren
 „Mannrichter, und zur dankbaren Anerkennung, der von denselben
 „zum allgemeinen Besten bezeugten patriotischen Willfährigkeit,
 „haben wir denselben für ihre Lebenszeit, und so lange dieselben
 „diesem Amte vorstehen werden, einem jeden derselben, für jedes
 „Jahr eine Pension von Zweyhundert Thaler in Alb., welche in
 „gleichen Terminen, zur Hälfte pränumerando, zunächst der
 „Gage, unfehlbar durch unsern Herrn Obereinnehmer ausge-
 „zahlt werden soll, hierdurch in bleibender Kraft und Gültigkeit
 „zuerkannt.“

41.

Als eine pars salarii haben wir denen Wohlgebornen Herren Mannrichtern auch die Berechtigung zuerkannt, auf ihrer Revisionsreise von einer Gutsgränze zur andern, zu ihrem Fortkom-

men vier Pferde, nebst dem nöthigen Angespann fordern zu können, und reassumiren demnach alles dasjenige, was deshalb in der Wegeordnung vorgeschrieben worden ist, dergestalt, als ob solches noch besonders und Wort für Wort hier eingerückt wäre.

42.

Im Andenken der von unsern Brüdern, bey allen zum Besten des Ganzen gereichenden Unternehmungen, zu jeder Zeit bezeugten edelmüthigen Bereitwilligkeit; im Andenken der so oft gegebenen Beweise, daß dieselben zur Darlegung einer für Gemeinnützigkeit empfänglichen Denkungsart nicht durch nöthig werdende Aufopferungen abgehalten werden, wenden wir uns an unsere geliebte Mitbrüder mit der anliegenden Bitte: „allen denjenigen, die auf ihrer Gutsgrenze keinen Grund finden können, den nöthigen Grund aus ihren Grenzen zukommen zu lassen.“

43.

Da testante Diario dieser Landesversammlung aus derselben in mehrern unsere Wohlfahrt aufs nächste betreffenden Angelegenheiten, bey Einer Kaiserl. Kurländischen Gouvernementsregierung, bey Seiner Excellenz dem Herrn Civilgouverneur von Kurland, und Seiner Erlaucht dem Hochgebornen Herrn Generalgouverneur

und Ritter Grafen von der Pahlen, Vorstellungen überreicht worden sind, über welche annoch keine Entscheidung eingegangen ist; so wird unserer ernannten Committe hierdurch aufgegeben: jenen Vorträgen über welche noch keine Entscheidungen eingegangen sind, sofern es sich geziemet, und nach unsern Allerhöchstbestätigten Rechten, und uns anderweitig obliegenden Verpflichtungen angemessen und ersprießlich wäre, weitem Verfolg zu geben; auch wird allem dem, was wegen der Geschäftsführung der Committe in dem Diario dieser Landesversammlung verzeichnet stehet, eben dieselbe Kraft und Gültigkeit ertheilt, als ob solches Wort für Wort diesem Conferenzialschluß inseriret wäre; namentlich aber empfehlen wir der Sorgfalt der Committe:

- a) die in Absicht des mit der Rigischen Proviandcommission abgeschlossenen Contracts, nöthig werdenden Wahrnehmungen;
- b) die in Absicht der, der Ritterschaft auferlegten Holzansuhr zum Besten der Städte, nöthig werdende weitere Verwendung;
- c) die in Absicht des Liebauschen Brückenjolls, annoch erforderlich werdenden Verwendungen;
- d) was in Absicht der, wegen Ansiedelung der Zigeuner, bey Einer Kaiserl. Kurländischen Gouvernementsregierung, zur Vermittelung einer Allerhöchsten willfährigen Entscheidung, überreichten Ansuchung, weiter wahrzunehmen wäre;

- e) was in Absicht der von der Ritterschaft angeforderten Reparatur des Lazareths zu Rom, weiter vorzustellen wäre;
- f) was wegen der Versorgung der Lazarethe mit den nöthigen Bedürfnissen, zum Besten der Ritterschaft vorzustellen wäre;
- g) was wegen der auferlegten Versorgung des Fürst Gallizinschen Regiments, mit Holz, Licht und Stroh, weiter vorzustellen wäre;
- h) was wegen der, der Ritterschaft auferlegten Leistung: „daß zur Versorgung des Mitauschen Lazareths, zur Verpflegung der in den Kasernen auf dem Lande stehenden Truppen nöthige Holz, aus eigenen Forsten zu geben,“ weiter vorzustellen wäre;
- i) was wegen der Ansuchung an die respectiven Mitbrüder, „den Nachbarn zum Wegbau den nöthigen Grand zukommen zu lassen,“ zu beachten wäre;
- k) was wegen Vermittlung der Publication der Begeordnung, und der Verpflichtung der Kronsgüter zu gleicher Nachachtung, wie sie den Privatgütern vorgeschrieben ist, zu beobachten wäre;
- l) was wegen der an eine Hochwohlgeborne Piltensche Ritter- und Landschaft gemachten Ansuchung, dem Kollegienassessor

- Schmidt ein jährliches Gehalt zukommen zu lassen, weiter wahrzunehmen wäre;
- m) was wegen der zum Besten des Wohlgebornen von Kloppmann aus Würzau, gemachten Ansuchung um die Aufhebung der gegen denselben verhängten Fiscalischen Action, weiter wahrzunehmen wäre;
- n) was wegen des Gesuchs in Rücksicht der Reclamation der Läuflinge aus andern Gouvernements: „den Behörden dienliche Vorschriften zu ertheilen“ weiter wahrzunehmen wäre;
- o) was wegen der in Fundamento unserer Allerhöchstbestätigten Rechte, gemachten Ansuchung, in Absicht der Reclamation der Läuflinge, aus den Kronsgütern, weiter nachzusuchen wäre;
- p) was wegen vorgetragener Bitte, um die Mittheilung der Anzeige, wieviel Regimenter etatsmäßig auf dieses Gouvernement vertheilt worden sind, und wie die Dislocation derselben bestimmt worden sey, weiter nachzusuchen wäre;
- q) was wegen der erbetenen Verfügung: „daß den Bauren bey Strafe, kein Credit zu geben sey, weiter wahrzunehmen wäre;
- r) was wegen der Besorgung der Anstellung eines Semmgalli-

schen Kirchensynodators Bedingungsweise der Committee aufgetragen worden ist;

- s) was wegen der von der Begerevisionscommission einzusendenden Berichte, der ernannten Committee zur weitem Nachachtung aufgetragen worden ist;
- t) was wegen der Holzungsberechtigungen in Rücksicht des Gutes Weesen und in Rücksicht der auf die Groß-Auszischen Waldungen privilegirten Güter, so wie in Rücksicht aller Güter, die wegen ihrer beschränkten Holzberechtigungen die Vermittelung der Committee nachsuchen, derselben aufgetragen worden ist;
- u) was wegen der Entwerfung eines Plans, „wie die Polizen- und Erbgerichtsbarkeitsachen von den andern abgetheilt, und in der Art abgesondert, den Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichten zugetheilt werden könnten,“ der Committee aufgetragen worden ist;
- v) was nach unsern zum Diario verzeichneten Beliebungen, pro Deliberatorio in die Kirchspiele zu bringen wäre;
- w) was wegen der nachgesuchten Beschränkung des Armenrechts/erforderlichst weiter vorzustellen wäre;
- x) was wegen Vermittelung der Ansuchung, „daß die Friedrichstädtische Oberhauptmannschaft nach Illurt zu versetzen sey,“ weiter vorzustellen und zu bitten wäre;

- y) was wegen der beliebten Ansuchung, „daß die hier ansäßig gewordenen Läuflinge aus andern Gouvernements, den Gütern zugetheilt werden mögen, bey welchen solche bereits 1797 in den damals überreichten Seelenlisten verzeichnet gewesen sind,“ weiter nachzusuchen und wahrzunehmen wäre;
- z) was wegen der Ansuchung, „daß aus Einer Kurländischen Gouvernementsregierung die Befehle, die nur communicative an diese Provinz gelangen, den Behörden nicht zur Nachachtung gegeben würden, und daß keine Anwendung solcher Verordnungen, die bereits vor der Subjection emanirt wären, statt finden möge; wie auch, daß ferner bey Erlassung der Allerhöchsten Befehle, wenn solche den privilegirten Provinzen zur Nachachtung dienen sollten, solches ausdrücklich beizufügen wäre“ unserer Committe aufgetragen worden ist;
- aa) was wegen der anverlangten Reparatur und Unterhaltung der Kasernen zu Würzau und Schwedthoff, weiter vorzustellen wäre;
- bb) was wegen der, dieser Provinz ohne bestimmten Allerhöchsten Befehl, auferlegten Errichtung der Poststation zu Warnowiz, zu unserm Besten wahrzunehmen wäre;
- cc) was wegen Einforderung der Straf gelder von denenjenigen, die die Oberhauptmannschafts- und Kirchspielsversammlun-

gen nicht abgewartet, oder die Umherschickung der Circulaire nicht gehörig besorgt hätten, wahrzunehmen wäre.

44.

Es hat auf unsere einmüthige Beliebungen, unser für diese Versammlung erwählte Herr Director folgende Anweisungen an unsere Obereinnehmerexpedition ausgestellt:

- a) eine Anweisung auf 1500 Rubl.
- b) = = = 1000 =
- c) = = = 150 Rthlr.
- d) = = = 50 Rthlr.
- e) = = = 200 Rthlr.

45.

Aus denen verificirten Obereinnehmerrechnungen hat sich ergeben:

- a) daß unsere Landesschuld im Johannis 1796 211349 Rthlr. 52 gl. betragen habe;
- b) daß diese Schuld bis um Johannis 1800 sich um 94421 Rthlr. 4 gl. vermehret,

c) daß im Laufe dieser Jahre nach Eintreibung einiger Willigungsreste, nach Einhebung einer vom ehemaligen Herzoge zuständig gewesenen Zahlung wegen einiger Allodialwilligungsrückstände u. s. w. durch die von uns gemachten Willigungen, — diese Schuld, mit Einschluß des bey uns auf Renten stehenden Stiftscapitals, sich vermindert habe auf die Summe von 95750 Rthlr. 42 gl.

d) und daß, wenn zur Tilgung dieser Schuld in diesem Johannistermin der Rest der 1795 beliebten sechsjährigen Willigung und dann mit Einschluß der diesen Johannis abzutragenden Willigung, annoch zehn Jahre hindurch die in dem Conferenzialschluß von 1799 verzeichneten Quote der zwölfsjährigen Willigung abgetragen seyn werden, das bey uns auf Renten stehende Stiftscapital nicht als bezahlt gerechnet, für unsere Landescaffe ein Ueberschuß von 15645 Rthlr. 13 gl. entstehen werde.

Mitau, in der Versammlung Einer Hochwohlgebornen Kurländischen Ritter- und Landschaft, den 5. März 1801.

- (L. S.) Otto Graf von Keyserling,
pro tempore Director.
- (L. S.) George Friedr. Witte v. Wittenheim,
als Bevollmächtigter des Selburgschen Kirchspiels,
Meine Hand und Siegel.
- (L. S.) Johann Reinhold von Fölkersahm,
Bevollmächtigter der Kirchspiele Dünaburg und Ue-
berlauf. Meine Hand und Siegel.
- (L. S.) George Friedrich von Fölkersahm,
Bevollmächtigter der Kirchspiele Dünaburg und Ue-
berlauf. Meine Hand und mein Siegel.
- (L. S.) Peter von Pfeiliger Franck,
Bevollmächtigter der Kirchspiele Usherad und Nerfft.
Meine Hand und mein Siegel.
- (L. S.) Peter von Pfeiliger Franck,
Bevollmächtigter des Kirchspiels Mitau. Meine
Hand und mein Siegel.
- (L. S.) Joh. Friedr. von Berner,
Bevollmächtigter des Mitauschen Kirchspiels. Meine
Hand und Siegel.

(L. S.) Johann Ulrich Grotthues,
Bevollmächtigter des Kirchspiels Sessau. Meine
Hand und mein Siegel.

(L. S.) E. J. Alexander von Medem,
in substituirtir Vollmacht von dem Herrn Kanzleyrath
und Ritter von Königfels, als Bevollmächtigter
des Kirchspiels Grenzhoff. Meine Hand und
mein Siegel.

(L. S.) Christian Freyherr von Rönne,
Bevollmächtigter des Kirchspiels Bauske. Meine
Hand und Siegel.

(L. S.) Friedrich Korff,
Bevollmächtigter des Kirchspiels Bauske. Meine
Hand und mein Siegel.

(L. S.) Friedrich Korff,
Bevollmächtigter des Kirchspiels Neuguth. Meine
Hand und mein Siegel.

(L. S.) Karl Freyherr von Rönne,
als substituirtir Bevollmächtigter für den Kirchspielsbe-
vollmächtigten Freyherrn von Rönne, als Bevoll-

mächtigten des Eckauschen Kirchspiels. Meine
Hand und Siegel.

(L. S.) E. J. Alexander von Medem,
Bevollmächtigter des Kirchspiels Baldohnen. Meine
Hand und mein Siegel.

(L. S.) E. J. Alexander von Medem,
Bevollmächtigter des Kirchspiels Doblen. Meine
Hand und mein Siegel.

(L. S.) Otto Graf von Keyserling,
als substituirtter Bevollmächtigter des Herrn von
Ascheberg, Bevollmächtigten des Frauenburgischen
Kirchspiels. Meine Hand und Siegel.

(L. S.) Otto Graf von Keyserling,
als substituirtter Bevollmächtigter des Neuenburgschen
Bevollmächtigten Herrn von Grotthuss auf
Schmucken. Meine Hand und Siegel.

(L. S.) Johann Reinhold von Fölkersahm,
als substituirtter Bevollmächtigter für den Bevollmäch-
tigten des Kirchspiels Goldingen, den Herrn von
Hensing, Erbherrn auf Eckhoff. Meine Hand
und Siegel.

(L. S.) **Karl von Rahden,**
als Bevollmächtigter des Kirchspiels Grobin. Meine
Hand und Siegel.

(L. S.) **Karl von Rahden,**
als substituierter Bevollmächtigter des Herrn von
Schroeders aus Usecken und Herrn von Saks, als
Bevollmächtigte des Kirchspiels Durben. Meine
Hand und Siegel.

(L. S.) **George Friedr. Witte v. Wittenheim,**
in substituierter Vollmacht des Herrn Instanzgerichts,
assessor von Henking, als substituirten Bevoll-
mächtigten der Herren, Freyherr von Köhne aus
Wensau und von Henking aus Gargeln, als Be-
vollmächtigten des Windauschen Kirchspiels. Mei-
ne Hand und Siegel.

(L. S.) **Karl von Korff,**
in substituierter Vollmacht des Herrn Kammerherrn
und Ritter von Koskull, als Bevollmächtigten
des Kirchspiels Allschwangen. Meine Hand und
Siegel.

(L. S.) **Karl von Korff,**
als Bevollmächtigter des Kirchspiels Hasenpoth. Mei-
ne Hand und Siegel.

(L. S.) George Friedrich von Fölkersahm,
in substituirtter Vollmacht für den Hochwohlgebornen
Herrn Major und Ritter von Korff, aus Trecken,
als Bevollmächtigten des Kirchspiels Gramsden.
Meine Hand und Siegel.

(L. S.) Reinhold Adam von Roschfull,
Bevollmächtigter des Kirchspiels Aug. Meine Hand
und mein Siegel.

(L. S.) Karl Freyherr von Rönne,
in substituirtter Vollmacht für den Herrn von Junck,
Erbherrn auf Kanwen, als Bevollmächtigten des
Kirchspiels Luckum. Meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) Karl Freyherr von Rönne,
in substituirtter Vollmacht für den Herrn von Hencking,
Erbherrn auf Galten, und von Hencking, Erb-
herrn auf Ruhmen, Kirchspielsbevollmächtigte des
Kirchspiels Randau. Meine Hand und mein Siegel.

(L. S.) Karl von Rahden,
als substituirtter Bevollmächtigter des Herrn von Dra-
chenfels aus Carzen, als Bevollmächtigten des
Kirchspiels Zabeln. Meine Hand und Siegel.

(L. S.) George Friedr. Witte v. Wittenheim,
in substituirtter Vollmacht vom Herrn Instanzgerichtes,
assessor von Hencking, substituirtten Bevollmächtig-
ten des Herrn von Rutenberg aus Gargeln, Be-
vollmächtigten des Talsischen Kirchspiels. Meine
Hand und Siegel.

L. S.
O. E. D.
C. & S.

George Friederich von Fölkersahm,
Kurländischer Ritterschafessekretaire.